

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Todesfolgen im Mietverhältnis

Seite 5 | 3. Der digitale Nachlass

Seite 3 | 2. Die Erbrechtsrevision

Seite 8 | 4. In eigener Sache

1. Todesfolgen im Mietverhältnis

1.1. Einleitung

Stirbt eine Person, so gehen ihre sämtlichen Rechte und Pflichten gemäss Art. 560 ZGB auf ihre Erben über (sog. Universalzuckzession). Was aber bedeutet dies für das Mietverhältnis, wenn die verstorbene Person Mieter oder Vermieter war?



Irene Biber

«Stirbt der Mieter, so treten dessen Erben von Gesetzes wegen in das Mietverhältnis ein. Es steht ihnen aber das ausserordentliche Kündigungsrecht zu. Stirbt der Vermieter, so werden dessen Erben Eigentümer der Liegenschaft, und die bestehenden Mietverhältnisse behalten ihre Gültigkeit.»

1.2. Tod des Mieters

1.2.1. Ausserordentliches Kündigungsrecht der Erben

Mit dem Tod des Mieters gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem von diesem abgeschlossenen Mietvertrag auf die Erben über. Den Erben steht jedoch das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Art. 266i OR zu. Ausgesprochen werden kann die Kündigung auf den nächsten gesetzlichen Kündigungstermin, wobei bei einer Wohnung eine Kündigungsfrist von drei Monaten und bei einem Geschäftsraum eine solche von

sechs Monaten eingehalten werden muss. Interessant ist das ausserordentliche Kündigungsrecht für die Erben dann, wenn längere als die gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen vereinbart worden sind bzw. eine längere Laufzeit des Mietverhältnisses vereinbart worden ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von allen Erben gemeinsam auszusprechen. Schwierig wird es dann, wenn nicht alle Erben (innert nützlicher Frist) bekannt sind. Gegebenenfalls können die bekannten Erben in einem solchen Fall die Kündigung im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419 ff. OR aussprechen und die Mietsache zurückgeben. Die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ist im Einzelnen zu prüfen.

Sind sich die Erben bezüglich Aussprechens der Kündigung nicht einig, so kann jeder Erbe bei der zuständigen Behörde die Ernennung eines Erbenvertreters verlangen. Diesem steht es dann zu, nach pflichtgemässen Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Kündigung ausgesprochen werden soll oder nicht.

1.2.2. Mehrere Mieter

Stirbt von mehreren Mietern einer der Mieter, so wird das Mietverhältnis mit den verbleibenden Mietern weitergeführt. Gemäss überwiegender Lehrmeinung ist aber auch in diesem Fall eine ausserordentliche Kündigung gemäss Art. 266i OR zulässig, wobei hierfür das Einverständnis sowohl der verbleibenden Mieter als auch der Erben des verstorbenen Mieters vorliegen muss.

1.2.3. Familienwohnung

War einzig der verstorbene Ehegatte bzw. eingetragene Partner Mieter, so wird der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner nicht automatisch Mieter. Der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner hat keinen Anspruch auf Übertragung des Mietverhältnisses, sofern er nicht einziger Erbe ist.

1.2.4. Kündigungsmöglichkeit des Vermieters

Der Vermieter kann sich im Falle des Todes des Mieters nicht auf die ausserordentliche Kündigung im Sinne von Art. 266i OR berufen. Im Gegenteil sieht Art. 271a Abs. 1 lit. f OR vor, dass eine Kündigung wegen Änderungen in der familiären Situation des Mieters missbräuchlich sein kann, wenn dem Vermieter dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Sind dem Vermieter die Erben nicht bekannt, so kommt es häufig zu einem Zahlungsverzug, d.h. die Mietzinse werden nicht mehr bezahlt. In einem solchen Fall steht dem Vermieter die Zahlungsverzugskündigung gemäss Art. 257d OR zu. Sowohl die Zustellung der hierfür erforderlichen Ansetzung der 30tägigen Zahlungsfrist als auch der Kündigung können sich allerdings in diesem Fall als schwierig erweisen, sofern dem Vermieter der Adressat nicht bekannt ist. In der Lehre wird aber in einem solchen Fall die Meinung vertreten, dass der Vermieter die Zahlungsaufforderung und die Kündigung in Anwendung des Vertrauensprinzips an die letzte bekannte Adresse des verstorbenen Mieters zustellen darf.

1.2.5. Ausweisung

Sind keine Erben bekannt, so wird die Wohnung oder der Geschäftsraum auch nicht auf den Kündigungstermin hin geräumt werden. Dem Vermieter ist es untersagt, die Räumung der Wohnung oder des Geschäftsraums eigenmächtig vorzunehmen. Ein solches Vorgehen könnte zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Stattdessen muss der Vermieter die Ausweisung beim zuständigen Gericht verlangen. Sind die auszuweisenden Personen nicht bekannt, ist von der zuständigen Behörde ein Erbschaftsverwalter einzusetzen. Dieser ist zur Prozessführung für den Nachlass aktiv- und passivlegitimiert.

Lediglich ausnahmsweise kann der Vermieter unter Berufung auf die Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Art. 419 ff. OR die Räumung der Mietsache vornehmen. Dies ist zulässig, wenn offensichtlich kein objektiv erkennbares Interesse der Erben an der Weiterbenutzung der Mietsache besteht. Zu diesem Zweck sind sowohl der Zustand der Mietsache als auch das Inventar beweiskräftig festzuhalten, allfällige Wertgegenstände sollten vorsichtshalber aufbewahrt werden.

1.3. Tod des Vermieters

Einfacher gestaltet sich die Sache, wenn der Vermieter stirbt. Das Mietverhältnis geht kraft Erbrechts (Art. 560 ZGB) auf die Erben des Vermieters über. Für die Erben besteht kein vorzeitiges Kündigungsrecht. Dagegen gilt der Eigentumsübergang in das Alleineigentum eines Miterben durch Erbteilung als Veräusserung im Sinne von Art. 261 OR. In diesem Fall kann der neue Eigentümer das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, aber nur, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte geltend machen kann.

1.4. Fazit und Empfehlung

Stirbt der Mieter, so kann dies für den Vermieter unliebsame Folgen haben. Es kann sich deshalb unter Umständen die Vereinbarung einer vertraglichen Klausel empfehlen, wonach das Mietverhältnis mit dem Tod des Mieters ohne Kündigung beendet wird. Diese Regelung schafft Klarheit für beide Vertragsparteien. Nicht gelöst wird damit allerdings das Problem der Räumung der Mietsache bzw. der Ausweisung.

2. Die Erbrechtsrevision

2.1. Ausgangslage

Das schweizerische Erbrecht hat sich seit mehr als einem Jahrhundert praktisch nicht verändert. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich hingegen in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist stark gestiegen, die Ehe hat ihre Monopolstellung verloren und immer häufiger treten Patchwork-Familien auf. Das geltende Erbrecht wird diesem gesellschaftlichen Wandel nicht mehr gerecht und wird nun punktuell angepasst. Bei der anstehenden Erbrechtsrevision geht es insbesondere darum, die Verfügungsfreiheit der Erblasserin durch teilweise Aufhebung bzw. Reduktion der Pflichtteile zu erhöhen. Diese Flexibilisierung dient unter anderem dem Zweck, Personen ausserhalb der Kernfamilie mittels Verfügung von Todes wegen stärker begünstigen zu können und der Erleichterung der Übertragung von Familienunternehmen. Die Erbrechtsrevision tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und die wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend kurz dargestellt.



Lars Müller

«Die Erbrechtsrevision führt zu einer Erhöhung der Verfügungsfreiheit. Zukünftig wird die Erblasserin über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können»

2.2. Änderung der Pflichtteile

Das geltende Erbrecht beruht auf dem Grundsatz der Verfangenheit. Danach ist die Nachfolge von Todes wegen weitgehend der Verfügung der Erblasserin entzogen. Dieser Grundsatz findet im ZGB in der Form des Pflichtteils (Art. 471 ZGB) seinen Ausdruck. Das Konzept des Pflichtteilsrechts beruht darauf, dass innerhalb der Familie eine natürliche Erbberechtigung besteht, die von

der Erblasserin nicht oder nur eingeschränkt beseitigt werden kann.

Im Umfang des gesetzlichen Pflichtteils ist das Vermögen der Erblasserin der Verfügungsfreiheit demnach entzogen und den pflichtteilsgeschützten Erben kann im Umfang des Pflichtteils der Nachlass nicht entzogen werden (seltene Fälle der Enterbung ausgenommen).

2.2.1. Aufhebung des Pflichtteils der Eltern

Der Pflichtteil der Eltern der Erblasserin beträgt nach geltendem Recht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Ihr Pflichtteil umfasst demnach die Hälfte des Nachlasses, wenn sie alleine erben und ein Achtel der Erbschaft ($\frac{1}{2} \times \frac{1}{4}$), wenn sie mit dem überlebenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner der Erblasserin zu teilen haben (Art. 462 Ziff. 2 ZGB). Sind Nachkommen der Erblasserin vorhanden, so steht den Eltern der Erblasserin hingegen kein Pflichtteil zu, da sie in dieser Konstellation über keine Erbenstellung verfügen.

Mit der Erbrechtsrevision wird der Pflichtteil der Eltern vollumfänglich aufgehoben. In Zukunft wird es Erblassern, welche keine Nachkommen hinterlassen, möglich sein, den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner vollumfänglich zu begünstigen.

2.2.2. Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen

Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt nach geltender Rechtsordnung $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Das bedeutet, dass bei Vorhandensein von Nachkommen ein grosser Anteil des Nachlasses der Verfügungsfreiheit der Erblasserin entzogen ist.

Gerade unter rechtsvergleichenden Aspekten und dem Umstand, dass Nachkommen heutzutage aufgrund der stark erhöhten Lebenserwartung in einem Zeitpunkt erben, in dem sie ihre wirtschaftliche Existenz bereits aufgebaut haben, wurde eine Flexibilisierung des Pflichtteilsrechts in diesem Bereich bereits lange als nötig erachtet.

Mit der Erbrechtsrevision wird der Pflichtteil der Erben nunmehr auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Erbanspruchs reduziert. Gerade für die Unternehmensnachfolge eröffnen sich dadurch neue Optionen und mehr Gestaltungsfreiräume.

Die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners ($\frac{1}{2}$ des

gesetzlichen Erbenspruchs gemäss Art. 471 Ziff. 3 ZGB) werden hingegen unverändert belassen.

2.2.3. Verlust des Pflichtteils während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Nach wie vor ist der Ehegatte, trotz Aufhebung des gemeinsamen Haushalts und der Einleitung eines allfälligen Scheidungsverfahrens, solange gegenüber dem anderen Ehegatten erb- und pflichtteilsberechtigt, als die Scheidung nicht rechtskräftig durch den Richter ausgesprochen wurde. Diese Regelung wird heute als nicht mehr zeit- und bedarfsgerecht erachtet. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Pflichtteilsberechtigung des Ehegatten auf dem Willen beruhe, eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zu bilden. Genau dieser Gemeinschaftswille sei aber bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes und der Einleitung eines Scheidungsverfahrens nicht mehr gegeben. Als weiteres Argument wird vorgebracht, dass die derzeitige Regelung der Erbberichtigung Ehegatten durchaus dazu verleiten könne, ein Verfahren um Ehescheidung möglichst lange – insbesondere durch die Ergreifung mit Rechtsmitteln – hinauszuzögern. Entsprechend sah der Gesetzgeber in dieser Hinsicht notwendigen Regelungsbedarf.

Aufgrund der Komplexität und der Vielfalt der sich ergebenden Möglichkeiten sieht die Erbrechtsrevision nunmehr folgende Regelung vor: Stirbt eine der beiden Personen während eines Scheidungsverfahrens, so kann die überlebende Person ihren Pflichtteil nicht geltend machen, wenn zum Todeszeitpunkt eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: (1) Beide Eheleute stimmten der Scheidung im Grundsatz zu (das Verfahren wurde auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder eine Scheidung auf Klage wird in eine Scheidung auf gemeinsames Begehren umgewandelt); oder (2) die Eheleute haben bereits während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt (Art. 472 Abs. 1 E-ZGB).

Die gleichen Grundsätze gelten sinngemäss beim Tod einer eingetragenen Partnerin während eines Verfahrens zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 472 Abs. 2 E-ZGB).

Nicht betroffen von dieser Regelung ist hingegen der gesetzliche Erbenspruch des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, da dieser bis zur formellen Rechtskraft der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das gesetzliche Erbrecht behält. Das bedeutet,

dass die betreffende Person bei einem solchen Todesfall vor Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils ihren Anspruch auf ihren Erbanteil (Art. 462 ZGB) behält, soweit ihr dieser nicht mittels Verfügung von Todes wegen vorgängig entzogen worden ist.

2.3. Auswirkungen und Handlungsbedarf

Die Erbrechtsrevision führt zu mehr Verfügungsfreiheit der Erblasserin. Mittels Verfügungen von Todes wegen kann zukünftig über den Nachlass freier verfügt werden, womit sich auch für die Regelung der Unternehmensnachfolge (gerade bei Familienbetrieben) neue Optionen eröffnen.

Die erhöhte Verfügungsfreiheit äussert sich auch darin, dass dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil des Nachlasses zugewendet und zukünftig die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum vermacht werden kann. Heute beträgt die verfügbare Quote lediglich ein Viertel (Art. 473 Abs. 2 ZGB).

Bestehende Testamente und Erbverträge sollten aufgrund der bevorstehenden Änderungen des Erbrechts überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden. Auch bei der Errichtung zukünftiger Verfügungen von Todes wegen gilt es, die per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen zu berücksichtigen.

3. Der digitale Nachlass

3.1. Einleitung

Wir sind heutzutage in vielfältiger Weise digital verbunden. Wir loggen uns online in unser Bankkonto ein, posten Bilder und Videos auf Facebook und Instagram, setzen Wortmeldungen über Twitter ab, veröffentlichen selbstgeschaffene Werke auf einer eigenen Website, pflegen unsere Berufsbeziehungen auf LinkedIn und andere Beziehungen auf Tinder, streamen Musik und Filme über Netflix und Spotify, bezahlen mit PayPal und Twint, spekulieren in Kryptowährungen und haben drei Dutzend Apps auf unserem Mobiltelefon.

Dazu stellt sich die Frage, was im Todesfall mit all diesen Diensten passiert. Wer hat Zugriff auf unsere Cloud, wenn wir nach unserem Ableben auf einer Wolke sitzen? Dieser Beitrag soll einen Überblick zur Handhabung des digitalen Nachlasses geben. Vorauszuschicken ist jedoch der folgende Status: Es ist kompliziert!

3.2. Rechtliche Grundlagen

Im Schweizer Erbrecht gilt das Prinzip der Universalsukzession: Mit dem Todesfall treten die Erben des Verstorbenen automatisch und gemeinsam in dessen Rechte und Pflichten ein. Das bedeutet im Grundsatz, dass die Erben gemeinsam Eigentümer der dem Erblasser gehörenden Sachen und Schuldner seiner Verbindlichkeiten werden sowie gemeinsam in die von ihm abgeschlossenen Verträge eintreten. Was an sich einfach tönt, kann sich im Rechtsalltag erheblich verkomplizieren.

Vor allem bei gewissen digitalen Rechtsbeziehungen mit eher persönlichen Inhalten ist noch unsicher, wieweit die Erben in diese tatsächlich eintreten. Bei einem Facebook-Account stellt sich bspw. die Frage, ob die Erben Zugriff auf das aktive Konto, nur ein Leserecht der Inhalte (inklusive vom Erblasser ausgetauschte Nachrichten) oder überhaupt keinen Zugang erhalten sollen. Erste ausländische Rechtsprechung tendiert dazu, ein umfassendes Recht anzuerkennen. Ähnliche Fragen stellen sich bei anderen sozialen Medien wie Instagram und Twitter. Diese Kanäle zeichnen sich dadurch aus, dass sie eher persönlicher Natur sind, dessen ungeachtet aber trotzdem auch erhebliche monetäre Wert darstellen können (zu denken ist an die Kanäle gross wahrgenommener Influencer).

Weniger problematisch sind überwiegend kommerzielle Beziehungen (Abos für Streamingdienst,

Cloud Services usw.). Da sich hier die Frage weniger stellt, ob es sich um persönliche Inhalte handelt, sondern es sich eher um normale Vertragsverhältnisse über Leistungsbezüge handelt, ist das Eintreten der Erben in dieselben einfacher.

Immer zu beachten sind Vereinbarungen zwischen dem Dienstleister und dem Erblasser, denen der letztere meist in Form von nicht gelesenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestimmt hat. Diese Bedingungen sehen manchmal Abreden vor, die unmittelbar Folgen für den Nachlass haben und sogar Rechte der Erben vereiteln können. So kommt es vor, dass im Todesfall eine automatische Beendigung des Rechtsverhältnisses eintreten soll. Die Gültigkeit solcher Abreden steht nicht immer sicher fest. Sie ist insbesondere dann fraglich, wenn die Abreden die Rechte der Erben beeinträchtigen.

Bei gewissen digitalen Gegenständen ist ausserdem noch nicht einmal klar, um was für eine Art Recht es sich überhaupt handelt. Es ist mitunter sogar unklar, ob überhaupt ein übertragbares Recht besteht. Dies betrifft vor allem Kryptowährungen und darunter die reinen Zahlungstoken wie Bitcoin. Rein technisch ist zwar klar, wer über selbst gehaltene Bitcoins verfügen kann (derjenige, der über den dazugehörigen privaten Schlüssel verfügt). Was diese Verfügungsmöglichkeit rechtlich darstellt, steht heute hingegen noch nicht fest. Umgekehrt ist bekannt, dass gewisse Kryptowährungen erhebliche Vermögenswerte darstellen können. Umso prekärer ist in diesen Fall die bestehende Rechtsunsicherheit.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei digitalen Nachlassgegenständen erhebliche rechtliche Unsicherheiten bestehen. Dies hat vor allem zur Folge, dass dort, wo die Erben einen Anspruch gegenüber der Vertragspartei des Erblassers durchsetzen müssen, die Durchsetzung nur schwer oder überhaupt nicht möglich ist. Dies auch aus dem ganz praktischen Grund, dass möglicherweise ausländisches Recht von Bedeutung ist und die Vertragspartei, bspw. mit Sitz in den USA, sich gar nicht gross mit einer Anfrage aus der Schweiz herumschlagen will. Es ist daher vor allem dem Erblasser geraten, seinen digitalen Nachlass so zu ordnen, dass seine Erben unproblematisch Zugang dazu erlangen können. Dazu empfehlen sich die nachfolgenden Vorkehrungen.



Martin Kern

«Bei digitalen Nachlassgegenständen ist neben der Berechtigung vor allem darauf zu achten, dass den Erben der technische Zugang möglich ist.»

3.3. Praktische Vorkehrungen

Vor allem ist zu vermeiden, dass die Erben nachforschen müssen, was für digitale Nachlassgegenstände vorhanden sind, und dass sie sich sodann die ihnen zustehenden Zugangs- und Zugriffsrechte erstreiten müssen.

Der Erblasser sollte daher sicherstellen, dass seine wesentlichen Konten, Kanäle und Profile in einer für die Erben zugänglichen Form aufgelistet sind. Ebenfalls dazu gehören die Mittel, mit denen auf diese Dienste zugegriffen werden kann. Dies kann ganz altmodisch eine Auflistung der Dienste und der dazu benötigten Zugangsdaten (Dienst, Benutzername, Kennwort) sein. Bei Kryptowährungen sind die privaten Schlüssel möglichst auf einem sicheren Datenträger zu hinterlegen. Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass diese Unterlagen und Datenträger sicher und vertraulich aufbewahrt werden, solange den Erben noch kein Zugangsrecht zukommt. Je nach den konkreten Umständen ist das angemessene Vorgehen festzulegen. In Frage kommen bspw. die Deponierung in einem Ordner in der Wohnung, in einem Banksafe oder bei einer Vertrauensperson (bspw. dem zukünftigen Willensvollstrecker).

Besondere Vorsicht ist mit Kryptowährungen geboten. Hier empfiehlt es sich, eine ausführliche und auch für Laien verständliche Anleitung vorzubereiten. Kryptowährungen sind zwar in aller Munde, aber wie sie funktionieren, insbesondere wer wie darüber verfügen kann, ist oft nicht bekannt. Da bei selbst aufbewahrten Kryptowährungen das Verlieren (oder Nichtauffinden) des dazugehörigen privaten Schlüssels mit dem Verlust

(oder Nichtauffinden) der dazugehörigen Kryptowährungen gleichbedeutend ist, ist es zentral, dass der Übergang des privaten Schlüssels (bzw. des Datenträgers, auf dem sich dieser befindet) vom Erblasser auf den Erben sichergestellt ist (und der Datenträger von den arglosen Erben nicht aus Versehen wegen seiner scheinbaren Bedeutungslosigkeit entsorgt wird).

Auch aus Sicht der Erben ist eine gewisse Vorsicht angebracht. Dies betrifft zum einen die technische Ebene. So besteht vor allem bei Kryptowährungen die Gefahr, mit falschen Handlungen der Werte verlustig zu gehen.

Dies betrifft aber auch die rechtliche Ebene. Wie immer im Erbrecht besteht das Risiko der Einmischung, wodurch der Erbe sein Recht zur Ausschlagung der Erbschaft verliert. Wer erbt, übernimmt neben den Aktiven auch die Verbindlichkeiten des Erblassers. Im Falle einer überschuldeten Erbschaft kann daher ein Erbe ein Interesse daran haben, die Erbschaft auszuschlagen. Das kann er innert einer bestimmten Frist. Er verliert jedoch dieses Recht, wenn er sich bereits während der Frist in die Erbschaft einmischt. Solche Einmischungshandlungen können rasch erfüllt sein. Es ist daher umsichtig vorzugehen, vor allem auch im digitalen Bereich. Unbedachtes Handeln kann zum Verlust des Rechts zum Ausschlagen der Erbschaft führen.

Sodann steht oft die Berechtigung selbst in Frage. Die Erwartungen der Beteiligten, das durch AGB für anwendbar erklärte Recht und das allenfalls zwingend anzuwendende Recht können in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. So können bspw. AGB vorsehen, dass im Todesfall die Vertragsbeziehung unmittelbar endet, was aber vom zwingenden Erbrecht allenfalls so nicht erlaubt ist. Oder aber die AGB verbieten die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, womit eine praktikable Nachlassplanung ebenfalls vereitelt wird. Wie diese Spannungsverhältnisse im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind, ist noch nicht klar. Entsprechende Vorsicht ist daher in der Abwicklung des Erbfalls auch von den Erben gefordert.

3.4. Schlussfolgerungen

Das Leben wird immer digitaler. Momentan hat in vielen Bereichen das Recht, darunter das Erbrecht, mit den Entwicklungen in der digitalen Domäne aber noch nicht aufgeholt. Vieles, auch Grundlegendes, ist noch unklar. Hinzu kommen

die zum Teil vorhandenen technischen Schwierigkeiten, die mit einem Erbgegenstand verbunden sind. Folglich ist dem Erblasser empfohlen, die digitalen Dienste, die für ihn und seine Erben von Bedeutung sind, und die Zugänge dazu auf eine sichere Art zusammenzutragen und aufzubewahren. Und umgekehrt ist den Erben empfohlen, digitale Gegenstände mit der nötigen Umsicht zu behandeln, um die mit ihnen verbundenen rechtlichen und technischen Risiken im Griff zu behalten.

4. In eigener Sache

4.1. BILANZ – Top Anwaltskanzleien 2021

Es freut uns sehr, dass unsere Kanzlei vom Wirtschaftsmagazin Bilanz und von der Tageszeitung Le Temps bereits zum vierten Mal in Folge als "**TOP ANWALTSKANZLEI**" und mit der Bestbewertung ausgezeichnet worden ist. Wie bisher erfolgte die Auszeichnung im **Mietrecht**, neu zusätzlich auch im Bereich **Compliance**. Es wurden mehr als 7'300 Anwälte, rund 420 Inhouse-Juristen, die Leiter der Rechtsabteilungen der 500 grössten Unternehmen der Schweiz sowie Mandanten von Anwaltskanzleien zur Befragung eingeladen und es wurden rund 21'000 relevante Empfehlungen abgegeben. Die Erhebung der Stichprobe erfolgte schwerpunktmässig über den Schweizerischen Anwaltsverband (SAV), Unternehmenswebseiten, Veröffentlichungen und Recherchen in Job-Netzwerken wie Xing und LinkedIn. In jedem Rechtsgebiet wurden mindestens 95 Kanzleien empfohlen.

<https://www.bilanz.ch/unternehmen/das-sind-die-besten-anwalte-2021>

4.2. LinkedIn

Einblicke in unsere Arbeit gibt es auch auf LinkedIn. Schauen Sie doch einmal rein!

www.linkedin.com/company/lutz-partner-rechts-anwaelte-ag/

Lutz Partner Rechtsanwälte AG

Tödistrasse 53

Postfach 1905

8027 Zürich

T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



Martin Kern, M.A. HSG



Lars Müller, MLaw